

Umfrageergebnis: Unternehmen wollen Rechnungspräsentationsverfahren

Bundesweite Auswertung der Umfrage zum Rechnungspräsentationsverfahren

Bundesweit haben sich an der Umfrage branchenübergreifend rund 1130 Unternehmen beteiligt. Die IHK Limburg hat hierzu ebenfalls einen Beitrag geleistet. Das Ergebnis der Vorabauswertung für die hier eingegangenen Antworten, insbesondere die Auswertung der zusätzlich gemachten Anmerkungen, deckt sich mit dem bundesweit ermittelten Ergebnis:

Nach dem sich bundesweit ergebenden Meinungsbild steht die überwiegende Zahl der Betriebe dem vorgeschlagenen Rechnungspräsentationsverfahren positiv gegenüber. Das rein statistische Ergebnis der Umfrage muss aber stark relativiert werden, weil die Antworten nur sehr bedingt aussagekräftig sind, solange die Kostenfrage offen und z. B. unklar ist, inwieweit der Gläubiger an die vom Gerichtsvollzieher getroffene Zahlungsvereinbarung gebunden ist, welchen Verhandlungsspielraum der Gerichtsvollzieher hat und ob durch das Verfahren die Verjährung gehemmt wird.

Daneben ist die ordnungspolitische Bewertung eines Rechnungsprüfungsverfahrens entscheidend davon abhängig, ob es tatsächlich – so wie gegenwärtig diskutiert – zu einer Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens kommt. Soweit das Rechnungspräsentationsverfahren dazu dienen soll, für diese Personengruppe bei Erhalt des beamtenrechtlichen Status neue Aufgabenbereiche zur Existenzsicherung zu suchen, wäre dies in höchstem Maße bedenklich. Dies würde auf Kosten von Dienstleistungen gehen, die bislang von der Privatwirtschaft, konkret Inkassobüros, erledigt werden. Aufgrund der gewachsenen Wahrnehmung von Funktion und Berufsbild des Gerichtsvollziehers in der Öffentlichkeit hätten die Gerichtsvollzieher mit ihrem Angebot eines Rechnungspräsentationsverfahrens gegenüber dem bisherigen Inkassoangebot durch private Unternehmen deutliche Wettbewerbsvorteile.

Gehen die Überlegungen dagegen wirklich in die Richtung Privatisierung, wäre sorgfältig zu überprüfen, ob und welche Zugangsschranken und damit ebenfalls Marktabschottungen zu Lasten der betroffenen Dienstleister geschaffen werden.

Dies vorangestellt, kann das Ergebnis der bundesweiten Mitgliederumfrage wie folgt zusammengefasst werden:

1. Bezüglich der ersten Frage, ob Unternehmen das Rechnungsprüfungsverfahren zur Einziehung ihrer Forderungen wählen würden, antworteten:

- mit „ja“ 868 Unternehmen (77 %)
- mit „nein“ 263 Unternehmen (23 %)

2. Die zweite Frage, ob das Rechnungspräsentationsverfahren der Beauftragung eines Inkassobüros vorzuziehen sei, beantworteten:

- mit „ja“ 780 Unternehmen (71 %)

- mit „nein“ 361 Unternehmen (29 %)

3. Die dritte Frage, ob das Rechnungspräsentationsverfahren der Durchführung eines Mahnverfahrens vorzuziehen sei, beantworteten:

- mit „ja“ 777 Unternehmen (71 %)

- mit „nein“ 315 Unternehmen (29 %)

4. Mit der letzten Frage wurde gebeten mitzuteilen, in wie viel Prozent der Fälle, in denen das Unternehmen derzeit seine Forderungen im Mahnverfahren betreibt, es stattdessen das Rechnungspräsentationsverfahren wählen würde. Es antworteten insgesamt 663 Unternehmen wie folgt:

91 Unternehmen	0 %
21 Unternehmen	1 - 10 %
25 Unternehmen	10 - 30 %
79 Unternehmen	30 - 50 %
63 Unternehmen	50 - 70 %
116 Unternehmen	70 - 90 %
268 Unternehmen	90 - 100 %

5. Die ergänzenden Einlassungen der Unternehmen über die Beantwortung der Fragen hinaus lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Als Vorteil der angedachten Inkassotätigkeit der Gerichtsvollzieher gegenüber der Einschaltung von Inkassobüros wird insbesondere angesehen, dass durch einen direkten Kontakt des Gerichtsvollziehers zum Schuldner auf schnelle und kostengünstige Weise ein Vollstreckungstitel zu erhalten ist. Dies gelte insbesondere für den unstreitigen Teil einer Forderung, weshalb über das Rechnungspräsentationsverfahren auch das Prozesskostenrisiko reduziert werden könne. Angemerkt wurde, dass durch die persönliche Kontaktaufnahme ein stärkeres Einwirken des Gerichtsvollziehers zu erwarten sei als bei der Zustellung eines formalisierten, schriftlichen Mahnbescheides. Sein Erscheinen könnte allein auf Grund seines Amtes und seiner Funktion den Zahlungswillen verbessern.

Ob sich dieser Vorteil in der Praxis allerdings tatsächlich bewähren würde, wird aus Sicht vieler Unternehmen in Frage gestellt. Die Situation der Gerichtsvollzieher ist bereits heute in vielen Orten von großer Arbeitsüberlastung geprägt. Lange Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten sind die Folge. Eine zusätzliche Inkassotätigkeit müsste also entsprechend mit einer personellen Verstärkung einhergehen bzw. es müsste eine deutliche Entlastung in anderen Bereichen erfolgen. Eine fachlich fundierte Ausbildung, die auch fundierte Rechtskenntnisse umfasst, wird auch bei einer personellen Verstärkung gefordert. Um schnell zu einem Titel zu gelangen, wird vorgeschlagen, dass von vornherein Erledigungsfristen für das Inkasso durch Gerichtsvollzieher definiert werden.

Zahlreiche Unternehmen weisen darauf hin, dass bei einem zahlungsunwilligen Schuldner das Rechnungspräsentationsverfahren eher kontraproduktiv sei. Der zahlungsunwillige Schuldner erhalte mit diesem Verfahren eine weitere Möglichkeit, seine Zahlungen hinauszuzögern, indem er z. B. den ersten Termin nicht wahrnimmt, sich beim zweiten Termin Bedenkzeit erbittet usw. Es müsse unbedingt sichergestellt

werden, dass die Ratenzahlungsvereinbarung selber später den Vollstreckungstitel bildet, da anderenfalls auch die Ratenzahlungsvereinbarung dem zahlungsunwilligen Schuldner wiederum Gelegenheit für weitere Verzögerungen gebe. Bei zahlungsunwilligen Schuldnern sei der Gläubiger letztlich doch auf die gerichtliche Titulierung seines Titels angewiesen. Durch das Rechnungspräsentationsverfahren habe er zwischenzeitlich weitere wertvolle Zeit verloren. Entsprechend wird die Gefahr höherer Gesamtkosten bei Misserfolg der Rechnungspräsentation gesehen, da die angefallenen Gebühren und Auslagen nicht in einem eventuellen sich anschließenden Mahn- und Klageverfahren aufgehen.

Umgekehrt wurden aber auch die Bedenken vorgetragen, dass das Rechnungspräsentationsverfahren zur Überrumpelung und damit zu einer bedenklichen Rechtsverkürzung des Schuldners führen könne.

Hingewiesen wurde auch auf die Gefahr, die darin bestehe, dass der Gerichtsvollzieher über die Vermögensverhältnisse des Schuldners getäuscht werde, da er in diesem Stadium des Verfahrens wohl keine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit habe. Das Rechnungspräsentationsverfahren dürfe keinesfalls dazu führen, dass Rechnungen nur noch in Raten beglichen und die Modalitäten bazarähnlich verhandelt würden. Auch die Gefahr der Verschlechterung der Zahlungsmoral, wenn nämlich der Gläubiger nur noch zahlt, wenn der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht, sei nicht ganz auszuschließen.

Insbesondere von den großen Auskunfteien bestehen erhebliche Vorbehalte gegen das Rechnungspräsentationsverfahren. Es wird als durchsichtiger Versuch angesehen, die

Position der Gerichtsvollzieher aufzuwerten. Vornehmliche Aufgabe der Gerichtsvollzieher sei es, titulierte Forderungen einzuziehen. Bei Millionen von Forderungen seien Gerichtsvollzieher weder personell noch organisatorisch annähernd in der Lage, diese den Schuldnern zu präsentieren. Bei einer zusätzlichen Aufgabe könnten sie ihrer originären Tätigkeit nicht in der gebotenen Weise nachkommen.

Viele Unternehmen gehen davon aus, dass ein Schuldner zunächst generell zahlungsunwillig ist und halten die Einschaltung einer Anwaltskanzlei für sinnvoller. Gute Anwaltskanzleien könnten, nachdem sie Auskünfte über den jeweiligen Schuldner eingeholt haben, über den effektivsten Weg entscheiden.

Nach Einschätzung vieler Unternehmen wird die direkte Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit dem Inkasso nur in jenen Fällen sinnvoll sein, in denen der Schuldner die Forderung anerkennt und lediglich nicht zahlungsfähig, aber zahlungswillig ist. Hinzu kommen sicherlich jene Fälle, in denen der Schuldner zwar nicht durch die Mahnung des Gläubigers, jedoch nach Einschaltung eines Dritten und durch die Androhung zusätzlicher Kosten zur Zahlung zu bewegen ist.

Unternehmer, die sich die Nutzung des Rechnungspräsentationsverfahrens vorstellen könnten, würden dies vornehmlich zur Durchsetzung niedriger Forderungen tun, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das in kurzer Zeit durchgeführt werden kann und wenn die vom Gläubiger zunächst zu verauslagenden Kosten nicht allzu hoch sind. Geprägt von „neugieriger Zustimmung“ würden

verschiedene Unternehmen das Verfahren zumindest testen. Die Akzeptanz des Verfahrens hängt dann von den Faktoren Dauer, Kosten und Erfolg ab.

6. Zusammenfassung

Angesichts einer Vielzahl offener Fragen ist eine verlässliche Beurteilung des Rechnungspräsentationsverfahrens zurzeit (noch) nicht möglich. Grundsätzlich sieht aber die Wirtschaft bei richtiger Ausgestaltung des Rechnungspräsentationsverfahrens hierin eine zusätzliche Chance. Die Unternehmen erwarten insbesondere eine im Verhältnis zu den gängigen Verfahren kostengünstigere und schnellere Form der Beitreibung von Forderungen. Dies gilt insbesondere für kleinere Unternehmen, die über keine eigene Rechtsabteilung oder kein entsprechendes Forderungsmanagement verfügen. Von den Unternehmen wird das Verfahren eher für Forderungen von geringerer Höhe als geeignet angesehen, bei höheren Ansprüchen wird dagegen das Mahnverfahren wahrscheinlich weiterhin vorgezogen.

Die Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr sind auf effektives Vollstreckungsverfahren angewiesen. Nur wenn sichergestellt ist, dass die mit der Rechnungspräsentation beauftragten Gerichtsvollzieher fachlich und organisatorisch in der Lage sind, das Verfahren zügig durchzuführen, wird es von der Wirtschaft auch in der Praxis akzeptiert werden. Durch die Einführung des Rechnungspräsentationsverfahrens dürfen Gerichtsvollzieher nicht in wettbewerbsverzerrte Konkurrenz zu gewerblichen Inkassobüros treten.